

Änderungsvorschlag:

Artikel I: Änderung der RICHTLINIE DES RATES vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (91/689/EWG)

Alter Text	Neuer Text	Begründung
<p>Artikel 1</p> <p>(1) Diese Richtlinie, die in Ausführung von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 75/442/EWG erlassen wird, dient der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die kontrollierte Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle.</p> <p>(2) Vorbehaltlich dieser Richtlinie gilt für gefährliche Abfälle die Richtlinie 75/442/EWG.</p> <p>(3) Für die Bestimmung des Begriffs „Abfälle“ sowie der übrigen Begriffe dieser Richtlinie gelten die Definitionen der Richtlinie 75/442/ EWG.</p> <p>(4) Im Sinne dieser Richtlinie sind „gefährliche Abfälle“:</p> <p>— Abfälle, die in einem auf den Anhängen I und II der vor liegenden Richtlinie beruhenden Verzeichnis aufgeführt sind, das spätestens sechs Monate vordem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG zu erstellen ist. Diese Abfälle müssen eine oder mehrere der in Anhang III aufgeführten Eigenschaften aufweisen. In diesem Verzeichnis wird dem Ursprung und der Zusammensetzung der Abfälle und gegebenenfalls den Konzentrationsgrenzwerten Rechnung getragen. Das Verzeichnis wird in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls nach dem genannten Verfahren überarbeitet;</p> <p>— sämtliche sonstigen Abfälle, die nach Auffassung eines Mitgliedstaates eine der in Anhang III aufgezählten Eigenschaften aufweisen. Diese Fälle werden der Kommission mitgeteilt und nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG im Hinblick auf eine Anpassung des Verzeichnisses überprüft.</p> <p>(5) Diese Richtlinie gilt nicht für Hausmüll. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission spätestens Ende 1992 spezifische Vorschriften fest, die die Besonderheiten von Hausmüll berücksichtigen.</p>	<p>(4) Im Sinne dieser Richtlinie sind „gefährliche Abfälle“:</p> <p>Abfall im Sinne der Nr. 4 der Einleitung zum Anhang der Entscheidung 2000/532/EG.</p> <p>entfällt ersatzlos</p>	<p>Anpassung an geltendes EU-Recht</p> <p>Die Gefährlichkeit eines Abfalls richtet sich ausschließlich nach gefahrstoffrechtlichen Kriterien. Es ist daher ausgeschlossen, Hausmüll vom Regelungsinstrumentarium der vorliegenden Richtlinie auszuschließen, wenn es sich gefahrstoffrechtlich um gefährlichen Abfall handelt.</p>
<p>Artikel 2</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gefährliche Abfälle überall dort, wo sie abgelagert (verkippt) werden, registriert und identifiziert werden.</p>	<p>Artikel 2</p> <p>(1) Die Mitgliedsstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gefährliche Abfälle überall dort, wo sie entsorgt werden, durch die für den Betrieb der Entsorgungsanlage verantwortlichen Personen registriert und identifiziert werden.</p>	<p>Das eigentliche Überwachungsproblem besteht darin, dass der im Abfallrecht im Zweifel unkundige Abfallerzeuger eine Deklaration seines Abfalls vornimmt, die mit der Realität nicht übereinstimmt. Überprüft die Entsorgungsanlage diese Abfallbeschreibung nicht, so können dadurch erhebliche Gefahren entstehen.</p>

Alter Text	Neuer Text	Begründung
<p>(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Anlagen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle beseitigen, verwerten, einsammeln oder befördern, verschiedene Kategorien gefährlicher Abfälle miteinander mischen oder gefährliche Abfälle mit nichtgefährlichen Abfällen vermischen.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 kann das Mischen gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen oder Stoffen nur zugelassen werden, wenn die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 75/442/EWG eingehalten werden und es insbesondere mit dem Ziel geschieht, die Sicherheit der Beseitigung oder Verwertung zu verbessern.</p> <p>Ein solches Vorgehen ist nach den Artikeln 9, 10 und 11 der Richtlinie 75/442/EWG genehmigungspflichtig.</p>	<p>(2) Die Mitgliedsstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Anlagen, Unternehmen oder Personen, die gefährliche Abfälle entsorgen oder transportieren, verschiedene Kategorien gefährlicher Abfälle miteinander mischen oder gefährliche Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen vermischen.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 kann das Mischen gefährlicher Abfälle mit anderen Abfällen oder Stoffen nur zugelassen werden, wenn die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 75/442/EWG eingehalten werden und durch das Mischen die Sicherheit der Beseitigung oder Verwertung der Abfälle verbessert wird.</p> <p>Diese Abfälle sind mit einem Abfallschlüssel der Anlage zur Entscheidung 2000/532/EG zu bezeichnen, aus dem sich ergibt, dass es sich um einen gefährlichen Abfall handelt, der aus verschiedenen miteinander vermischten Substanzen besteht.</p> <p>Ein solches Vorgehen ist nach den Vorschriften 9 und 10 der RL 75/442/EWG genehmigungspflichtig.</p>	<p>Die Prüfverpflichtung des Entsorgers sollte daher jedenfalls für gefährliche Abfälle konkretisiert werden. Die Bezugnahme auf die Deponierichtlinie, die die Pflichten der Deponiebetreiber abschließend regelt, ist insofern nicht weitgehend genug.</p> <p>zur Klarstellung</p> <p>Die Formulierung verdeutlicht, dass eine Vermischung ausschließlich einer ordnungsgemäßen, an den Schutzziele des Artikel 4 der RL 75/442/EWG orientierten Entsorgung zu dienen hat.</p> <p>Mischungen erfolgen häufig mit dem Ziel, die für eine Einstufung als gefährlicher Abfall maßgeblichen Schadstoffgrenzwerte zu unterschreiten und den so vermischten Abfall dann als nicht gefährlich und damit unterhalb des strengen Überwachungsregimes für gefährliche Abfälle zu entsorgen. Dem soll der neue Satz 2 entgegenwirken. Diese deklaratorische Regelung stellt klar, was auch das Abfallverzeichnis festlegt: Abfallgemische, die einen gefährlichen Abfall enthalten, sind insgesamt gefährliche Abfälle. Die Formulierung ist gewählt worden, um eine Deklaration mit einem der vorhandenen „Vermischungsschlüssel“ (z.B. 190204*) sicherzustellen.</p> <p>Art. 2 Abs. 3 Satz 3 RL über gef. Abf. nennt auch Art. 11 RL 75/442/EWG. Dieser Artikel ermöglicht es unter bestimmten Voraussetzungen, eine Entsorgungsmaßnahme, die eine Verwertung darstellt, von der Genehmigungspflicht zu befreien. Diese Vorschrift sollte nicht anwendbar sein für Anlagen, in denen mit gefährlichen Abfällen umgegangen wird. Der Umgang mit gefährlichen Abfällen macht es ohne Ausnahme erforderlich, hierfür die entsprechenden Genehmigungen zu besitzen. Die Unterscheidung zwischen Verwertung und Beseitigung ist nicht geeignet, unterschiedliche Gefahrentatbestände anzunehmen, die es rechtfertigen könnten, auf eine präventive Prüfung darüber zu verzichten, ob die jeweilige Behandlung den geltenden Vorschriften entspricht. Das gilt um so mehr, als bei einigen Entsorgungsmaßnahmen, die bisher als Beseitigung betrachtet wurden, nunmehr</p>

Alter Text	Neuer Text	Begründung
<p>(4) Sind Abfälle bereits mit anderen Abfällen oder Stoffen vermischt, so ist eine entsprechende Trennung vorzunehmen, wenn dies technisch und wirtschaftlich möglich sowie notwendig ist, um Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG nachzukommen.</p>	<p>(4) Die Mitgliedsstaaten ergreifen im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Abfälle, die mit anderen Abfällen oder Stoffen entgegen den Vorschriften dieser Richtlinie oder entgegen nationaler Vorschriften vermischt sind, getrennt werden. Die Maßnahmen der Mitgliedsstaaten dürfen ausschließlich dazu dienen, Artikel 4 der RL 75/442/EWG nachzukommen.</p> <p>(5) Die Mitgliedsstaaten erlassen innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die nach Artikel 2 dieser RL erforderlichen Maßnahmen. Sie setzen die Kommission innerhalb der Frist des Satzes 1 über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.</p>	<p>die Diskussion darüber entbrannt ist, ob es sich um eine Verwertung handelt (Hausmüllverbrennung, Deponierung). Unterschiedliche rechtliche Bewertungen ändern aber nichts am Erfordernis präventiver Prüfung.</p> <p>Die Erweiterung ist erforderlich, um das Genehmigungsbedürfnis für Mischvorgänge deutlich zu machen. In Zusammenhang mit dem ergänzten Artikel 4 der AbfallrahmenRL wird auch sichergestellt, dass Schadstoffverschleppungen durch unzulässige Vermischungen wirkungsvoller als bisher bekämpft werden können. Gleichzeitig wird (einschränkend) deutlich gemacht, dass andere Beweggründe als die des Art. 4 AbfallrahmenRL hier keine Rolle spielen dürfen.</p> <p>Es besteht unmittelbarer Handlungsbedarf, um das Problem unzulässiger Mischvorgänge so schnell als möglich zu lösen.</p>
<p>Artikel 3</p> <p>(1) Die Abweichung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG von der Genehmigungspflicht bei Anlagen oder Unternehmen, die ihre Abfälle selbst beseitigen, gilt nicht für gefährliche Abfälle im Sinne der vorliegenden Richtlinie.</p> <p>(2) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 75/442/ EWG kann ein Mitgliedstaat für Anlagen oder Unternehmen, die die von der vorliegenden Richtlinie erfaßten Abfälle verwerten, eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels 10 jener Richtlinie vorsehen, — wenn dieser Mitgliedstaat allgemein Vorschriften erläßt, in denen Art und Menge der Abfälle aufgeführt und spezifische Auflagen (Grenzwerte für die in den Abfällen enthaltenen gefährlichen Stoffe, Emissionsgrenzwerte, Art der Tätigkeit) und die sonstigen für verschiedene Verwertungsverfahren geltenden Vorschriften festgelegt sind, und — wenn die Art oder Menge der Abfälle und die Verfahren zu ihrer Verwertung so beschaffen sind, dass die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 75/442/EWG eingehalten werden.</p> <p>(3) Die in Absatz 2 genannten Anlagen oder Unternehmen müssen bei den zuständigen Behörden registriert sein.</p> <p>(4) Falls ein Mitgliedstaat die Bestimmungen des Absatzes 2 in Anspruch nehmen will, sind die Regelungen gemäß Absatz 2 spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten der Kommission mitzuteilen.</p>	<p>Artikel 3</p> <p>Art. 11 der Richtlinie 75/442/EWG gilt nicht für gefährliche Abfälle. Die Genehmigungspflicht gemäß Artikel 9 und 10 der Richtlinie 75/442/EWG erstreckt sich auch auf Unternehmen und Personen, die gefährliche Abfälle transportieren.</p>	<p>s. zu Art. 2 Abs. 3 Satz 2.</p> <p>Gerade im Hinblick auf die EU-Erweiterung erscheint es zwingend geboten, Transporteure einem qualifizierten Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Richtlinie 75/442/EWG enthält selbst keine derartige ausdrückliche Genehmigungspflicht.</p>

Alter Text	Neuer Text	Begründung
<p>Die Kommission hört die Mitgliedstaaten dazu an. Aufgrund dieser Anhörung schlägt die Kommission vor, dass diese Regelungen nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG endgültig festgelegt werden.</p>		
<p>Artikel 4</p> <p>(1) Artikel 13 der Richtlinie 75/442/EWG gilt auch für die Erzeuger gefährlicher Abfälle.</p> <p>(2) Artikel 14 der Richtlinie 75/442/EWG gilt auch für die Erzeuger gefährlicher Abfälle sowie für alle Anlagen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle befördern.</p> <p>(3) Die Register nach Artikel 14 der Richtlinie 75/442/EWG sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren; im Falle von Anlagen und Unternehmen, die gefährliche Abfälle befördern, müssen die Register jedoch nur mindestens zwölf Monate lang aufbewahrt werden. Die Belege über die Durchführung der Bewirtschaftungsvorgänge sind auf Verlangen der zuständigen Behörden oder eines Vorbesitzers vorzulegen.</p>		
<p>Artikel 5</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Abfälle bei der Einsammlung, Beförderung und vorübergehenden Lagerung den geltenden internationalen und gemeinschaftlichen Normen entsprechend ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet sind.</p> <p>(2) Bei gefährlichen Abfällen erstrecken sich die in Artikel 13 der Richtlinie 75/442/EWG vorgesehenen Kontrollen betreffend das Einsammeln und die Beförderung insbesondere auf die Herkunft und die Bestimmung der gefährlichen Abfälle.</p> <p>(3) Bei der Verbringung von gefährlichen Abfällen ist ein Begleitschein beizufügen; dieser enthält die Angaben nach Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/279/EWG.</p>	<p>Artikel 5</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Abfälle bei der Einsammlung, Beförderung und vorübergehenden Lagerung den geltenden internationalen und gemeinschaftlichen Normen entsprechend ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet sind.</p> <p>(2) Bei gefährlichen Abfällen erstrecken sich die in Artikel 13 der Richtlinie 75/442/EWG vorgesehenen Kontrollen betreffend das Einsammeln und die Beförderung insbesondere auf die Herkunft und die Bestimmung der gefährlichen Abfälle.</p> <p>entfällt ersatzlos</p>	<p>Das Notifizierungsverfahren ist abschließend in der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 geregelt.</p>
<p>Artikel 6</p> <p>(1) Die zuständigen Behörden erstellen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 75/442/EWG — entweder gesondert oder im Rahmen ihrer allgemeinen Abfallwirtschaftspläne — Pläne für die Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle und veröffentlichen diese.</p> <p>(2) Die Kommission nimmt eine vergleichende Beurteilung dieser Pläne vor, insbesondere hinsichtlich der Beseitigungs- und Verwertungsmethoden.</p>	<p>keine Änderung</p>	

Alter Text	Neuer Text	Begründung
Die Kommission stellt diese Informationen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die sie zu erhalten wünschen, zur Verfügung.		
<p>Artikel 7</p> <p>In Notfällen oder bei drohender Gefahr ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, gegebenenfalls in zeitweiliger Abweichung von dieser Richtlinie, um zu verhindern, dass gefährliche Abfälle die Bevölkerung oder Umwelt bedrohen. Die Mitgliedstaaten teilen diese Abweichungen der Kommission mit.</p>	keine Änderung	
<p>Artikel 8</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission im Rahmen des Berichts gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 75/442/EWG und auf der Grundlage eines gemäß jenem Artikel erteilten Fragebogens einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Richtlinie.</p> <p>(2) Zusätzlich zu dem Gesamtbericht gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 75/442/EWG erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre Bericht über die Durchführung der vor liegenden Richtlinie.</p> <p>(3) Ferner teilen die Mitgliedstaaten der Kommission zum 12. Dezember 1994 für jede Anlage oder jedes Unternehmen, die gefährliche Abfälle überwiegend im Auftrag Dritter beseitigt und/oder verwertet und die voraussichtlich dem in Artikel 5 der Richtlinie 75/442/ EWG genannten integrierten Netz angehören wird, folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Name und Anschrift, — Art der Behandlung der Abfälle, — Art und Menge der Abfälle, die behandelt werden können. <p>Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission einmal jährlich etwaige Änderungen dieser Daten mit. Die Kommission stellt diese Daten auf Ersuchen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung. Die Form, in der diese Daten der Kommission übermittelt werden, wird nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG vereinbart.</p>	keine Änderung	
<p>Artikel 9</p> <p>Die Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und zur Überprüfung des in Artikel 1 Absatz 4 genannten Verzeichnisses der Abfälle erforderlich sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG erlassen.</p>	<p>Artikel 9</p> <p>Die Änderungen, die zur Anpassung des Anhangs dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und zur Überprüfung des in Artikel 1 Absatz 4 genannten Verzeichnisses der Abfälle erforderlich sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG erlassen.</p> <p>Der in Art. 18 der Richtlinie 75/442/EWG genannte Ausschuss prüft regelmäßig, mindestens alle 12 Monate, ob neue wissenschaftliche und/oder technische Erkenntnisse vorliegen und</p>	<p>In den vergangenen Jahren haben sich wiederholt neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse ergeben, die gar nicht, unzureichend oder nur zögerlich in bestehendes europäisches Recht umgesetzt</p>

Alter Text	Neuer Text	Begründung
	ergänzt diese Richtlinie gegebenenfalls innerhalb von 6 Monaten nach einer entsprechenden Feststellung.	worden sind. Die sich daran anschließende Umsetzung in nationales Recht erfolgt ebenfalls erfahrungsgemäß mit erheblichem Zeitverzug. Hier ist eine deutliche Straffung des Verfahrens und eine damit verbundene Dynamisierung bis zur Umsetzung in nationales Recht erforderlich.
<p>Artikel 10 (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 27. Juni 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. (2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme. (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.</p>	keine Änderung	
<p>Artikel 11 Die Richtlinie 78/319/EWG wird zum 27. Juni 1995 aufgehoben.</p>	keine Änderung	
<p>Artikel 12 Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.</p>	keine Änderung	
<p>ANHANG I DURCH IHRE BESCHAFFENHEIT ODER DEN ENTSTEHUNGSVORGANG CHARAKTERISIERTE GRUPPEN ODER ARTEN GEFÄHRLICHER ABFÄLLE (IN FLÜSSIGER FORM, IN FESTER FORM ODER IN FORM VON SCHLAMM) (Bestimmte Wiederholungen gegenüber den Aufzählungen in Anhang II sind beabsichtigt.) ANHANG I.A Abfälle, die eine der in Anhang III aufgeführten Eigenschaften aufweisen und aus folgendem bestehen: 1. anatomischen Stoffen; Abfällen aus Krankenhäusern oder anderen ärztlichen Einrichtungen 2. Arzneimitteln, Medikamenten, Tierarzneimitteln 3. Holzschutzmitteln 4. Bioziden und Pflanzenschutzmitteln 5. Lösungsmittelrückständen 6. halogenierten organischen Stoffen, die nicht als Lösungsmittel dienen, ausgenommen inerte polymerisierte Stoffe 7. cyanidhaltigen Härtesalzen 8. Mineralölen und öligen Stoffen (z.B. Bohr-, Schneid- und Schleiföle) 9. Öl/Wasser- oder Kohlenwasserstoff/Wasser-Gemischen, Emulsionen 10. PCB- und/oderPCT-haltigen Stoffen (z.B. Dielektrika)</p>	entfällt ersatzlos	Entbehrlich wegen Definition des Begriffs „gefährlicher Abfall“ im neu gefassten Art. 1 Abs. 4.

Alter Text	Neuer Text	Begründung
<p>11. Teerrückständen aus Raffinations-, Destillations- oder Pyrolysevorgängen (z.B. Bodensätze in Destillationskolben)</p> <p>12. Druckfarben, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken, Klarlacken</p> <p>13. Harzen, Latex, Weichmachern, Klebstoffen</p> <p>14. nichtidentifizierten und/oder neuen chemischen Stoffen aus Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungstätigkeiten, deren Auswirkungen auf den Menschen und/oder die Umwelt nicht bekannt sind (z.B. Laborabfälle)</p> <p>15. pyrotechnischen Erzeugnissen und sonstigen explosiven Stoffen</p> <p>16. Foto- und Entwicklerchemikalien</p> <p>17. Material, das durch Kongenere der polychlorierten Dibenzofurane kontaminiert ist</p> <p>18. Material, das durch Kongenere der polychlorierten Dibenzoparadioxine kontaminiert ist</p> <p>ANHANG I.B</p> <p>Abfälle, die einen der in Anhang II genannten Bestandteile enthalten und eine der in Anhang III genannten Eigenschaften aufweisen sowie aus folgendem bestehen:</p> <p>19. tierischen oder pflanzlichen Seifen, Fetten, Wachsen</p> <p>20. nichthalogenierten organischen Stoffen, die nicht als Lösungsmittel dienen</p> <p>21. anorganischen Stoffen ohne Metalle oder Metallverbindungen</p> <p>22. Aschen und/oder Schlacken</p> <p>23. Erde, Sand oder Ton einschließlich Baggerschlamm</p> <p>24. nicht cyanidhaltigen Härtesalzen</p> <p>25. Metallstaub und -pulver</p> <p>26. verbrauchten Katalysatoren</p> <p>27. Flüssigkeiten oder Schlamm, die Metalle oder Metallverbindungen enthalten</p> <p>28. bei Umweltschutzmaßnahmen anfallenden Abfällen (z.B. Filterstäube) mit Ausnahme der Nummer n 29, 30 und 33</p> <p>29. Schlämmen aus der Gasreinigung</p> <p>30. Schlämmen aus Wasserreinigungsanlagen</p> <p>31. Dekarbonationsrückständen</p> <p>32. Rückständen aus Ionenaustauschern</p> <p>33. unbehandelten oder in der Landwirtschaft nicht verwendbaren Klärschlämmen</p> <p>34. bei der Reinigung von Tanks und/oder Geräten anfallenden Rückständen</p> <p>35. kontaminierten Geräten</p> <p>36. kontaminierten Behältern (z.B. Verpackungsmaterial, Gasflaschen usw.), die einen oder mehrere in Anhang II genannte Bestandteile enthalten</p> <p>37. Batterien und anderen elektrischen Zellen</p> <p>38. pflanzlichen Ölen</p> <p>39. bei Getrennt-Sammlungen in Haushalten anfallenden Gegenständen, die eine der in Anhang III genannten Eigenschaften aufweisen</p> <p>40. jedem sonstigen Abfall, der einen in Anhang II genannten Bestandteil enthält</p>		

Alter Text	Neuer Text	Begründung
und eine der in Anhang III genannten Eigenschaften aufweist.		
<p>ANHANG II BESTANDTEILE, DIE DIE ABFÄLLE DES ANHANGS I.B ZU GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN MACHEN, SOFERN DIESE ABFÄLLE DIE IN ANHANG III GENANNTEN EIGENSCHAFTEN AUFWEISEN (Bestimmte Wiederholungen gegenüber den Arten von gefährlichen Abfällen, die in Anhang I aufgezählt werden, sind beabsichtigt.) Abfälle mit folgenden Bestandteilen: C1 Beryllium, Berylliumverbindungen C2 Vanadiumverbindungen C3 Chrom-6-Verbindungen C4 Kobaltverbindungen C5 Nickelverbindungen C6 Kupferverbindungen C7 Zinkverbindungen C8 Arsen, Arsenverbindungen C9 Selen, Selenverbindungen C10 Silberverbindungen C11 Cadmium, Cadmiumverbindungen C12 Zinnverbindungen C13 Antimon, Antimonverbindungen C14 Tellur, Tellurverbindungen C15 Bariumverbindungen mit Ausnahme von Bariumsulfat C16 Quecksilber, Quecksilberverbindungen C17 Thallium, Thalliumverbindungen C18 Blei, Bleiverbindungen C19 anorganische Sulfide C20 anorganische Verbindungen von Fluor mit Ausnahme von Kalziumfluorid C21 anorganische Cyanide C22 folgende Alkali- oder Erdalkalimetalle in elementarer Form: Lithium, Natrium, Kalium, Kalzium, Magnesium C23 saure Lösungen oder Säuren in fester Form C24 basische Lösungen oder Basen in fester Form C25 Asbest (Staub und Fasern) C26 Phosphor; Phosphorverbindungen mit Ausnahme von phosphatischen Mineralien C27 Metallcarbonyle C28 Peroxide C29 Chlorate C30 Perchlorate C31 Azide C32 PCB und/oder PCT C33 Arznei- oder Tierarzneimittel C34 Biozide und Pflanzenschutzmittel (z.B. Pestizide) C35 infektiöse Substanzen C36 Kreosote C37 Isocyanate, Thiocyanate C38 organische Cyanide (z.B. Nitrile) C39 Phenole, Phenolverbindungen C40 halogenierte Lösungsmittel C41 organische Lösungsmittel, ausgenommen halogenierte Lösungsmittel C42 halogenorganische Verbindungen, ausgenommen inerte polymerisierte Stoffe und sonstige in diesem Anhang aufgeführte Stoffe</p>	<p>entfällt ersatzlos</p>	<p>Entbehrlich wegen Definition des Begriffs „gefährlicher Abfall“ im neu gefassten Art. 1 Abs. 4.</p>

Alter Text	Neuer Text	Begründung
<p>C43 aromatische Verbindungen; polyzyklische und heterozyklische organische Verbindungen</p> <p>C44 aliphatische Amine</p> <p>C45 aromatische Amine</p> <p>C46 Ether</p> <p>C47 explosive Stoffe mit Ausnahme der an anderer Stelle dieses Anhangs aufgeführten Stoffe</p> <p>C48 schwefelorganische Verbindungen</p> <p>C49 alle Kongenere der polychlorierten Dibenzofurane</p> <p>C50 alle Kongenere der polychlorierten Dibenzoparadioxine</p> <p>C51 Kohlenwasserstoffe und ihre Sauerstoff-, Stickstoff- und/oder Schwefelverbindungen, die in diesem Anhang nicht eigens genannt sind.</p>		
<p><u>ANHANG III</u> GEFAHRENRELEVANTE EIGENSCHAFTEN DER ABFÄLLE</p> <p>H1 „explosiv“: Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol;</p> <p>H2 „brandfördernd“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen;</p> <p>H3-A „leicht entzündbar“: — Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21 °C (einschließlich hochentzündbarer Flüssigkeiten) oder — Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden oder — feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen oder — unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen oder — Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden;</p> <p>H3-B „entzündbar“: flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 21 °C und höchstens 55 °C;</p> <p>H4 „reizend“: nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können;</p> <p>H5 „gesundheitsschädlich“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können;</p> <p>H6 „giftig“: Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren</p>	<p><u>ANHANG III</u> GEFAHRENRELEVANTE EIGENSCHAFTEN DER ABFÄLLE</p> <p>H1 „explosiv“: Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol;</p> <p>H2 „brandfördernd“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen;</p> <p>H3-A „leicht entzündbar“: — Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21 °C (einschließlich hochentzündbarer Flüssigkeiten) oder — Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden oder — feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen oder — unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen oder — Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden;</p> <p>H3-B „entzündbar“: flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 21 °C und höchstens 55 °C;</p> <p>H4 „reizend“: nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können;</p> <p>H5 „gesundheitsschädlich“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können;</p> <p>H6 „giftig“: Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren</p>	<p>Folgeänderung.</p>

Alter Text	Neuer Text	Begründung
<p>oder sogar den Tod verursachen können; H7 „krebserzeugend“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder dessen Häufigkeit erhöhen können; H8 „ätzend“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können; H9 „infektiös“: Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen; H10 „teratogen“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche angeborene Mißbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können; H11 „mutagen“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können; H12 Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden; H13 Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z. B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der obengenannten Eigenschaften aufweist; H14 „ökotoxisch“: Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können.</p>	<p>oder sogar den Tod verursachen können; H7 „krebserzeugend“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder dessen Häufigkeit erhöhen können; H8 „ätzend“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können; H9 „infektiös“: Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen; H10 „teratogen“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche angeborene Mißbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können; H11 „mutagen“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können; H12 Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden; H13 Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z. B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der obengenannten Eigenschaften aufweist; H14 „ökotoxisch“: Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können.</p>	
<p>Anmerkungen</p> <p>1. Die Bezeichnung als „giftig“ (und „sehr giftig“), „gesundheitsschädlich“, „ätzend“ und „reizend“ erfolgt nach den Kriterien in Anhang VI Teil I.A und Teil II.B der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, geändert durch die Richtlinie 79/831/EWG des Rates.</p> <p>2. Zusätzliche Angaben zu den Bezeichnungen „krebserzeugend“, „teratogen“ und „mutagen“ unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sind im Leitfaden für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in Anhang VI (Teil II.D) der Richtlinie 67/548/EWG, geändert durch die Richtlinie 83/467/EWG der Kommission, enthalten.</p>	<p>Anmerkungen</p> <p>1. Die Bezeichnung als „giftig“ (und „sehr giftig“), „gesundheitsschädlich“, „ätzend“ und „reizend“ erfolgt nach den Kriterien in Anhang VI Teil I.A und Teil II.B der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, geändert durch die Richtlinie 79/831/EWG des Rates.</p> <p>2. Zusätzliche Angaben zu den Bezeichnungen „krebserzeugend“, „teratogen“ und „mutagen“ unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sind im Leitfaden für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in Anhang VI (Teil II.D) der Richtlinie 67/548/EWG, geändert durch die Richtlinie 83/467/EWG der Kommission, enthalten.</p>	
<p>Prüfmethoden Die Prüfmethoden sollen den Definitionen in Anhang III spezifische Bedeutung verleihen. Die anzuwendenden Methoden sind in</p>	<p>keine Änderung</p>	

Alter Text	Neuer Text	Begründung
Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG, geändert durch die Richtlinie 84/449/EWG der Kommission (4), oder den späteren Richtlinien der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG an den technischen Fortschritt festgelegt. Diese Methoden beruhen ihrerseits auf den Arbeiten und Empfehlungen der zuständigen internationalen Stellen, insbesondere der OECD.		

Artikel II: Änderung: Artikel 4 der **Richtlinie 75/442/EWG**:

Text alt	Text neu	Begründung
<p>Artikel 4</p> <p>Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können, insbesondere ohne dass</p> <ul style="list-style-type: none"> — Wasser, Luft, Boden und die Tier- und Pflanzenwelt gefährdet werden; — Geräusch- oder Geruchsbelästigungen verursacht werden; — die Umgebung und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. <p>Die Mitgliedstaaten ergreifen ferner die erforderlichen Maßnahmen, um eine unkontrollierte Ablagerung oder Ableitung von Abfällen und deren unkontrollierte Beseitigung zu verbieten.</p>	<p>Artikel 4</p> <p>Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können, insbesondere ohne dass</p> <ul style="list-style-type: none"> — Wasser, Luft, Boden und die Tier- und Pflanzenwelt gefährdet werden; — Geräusch- oder Geruchsbelästigungen verursacht werden; — die Umgebung und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden; <p>- Schadstoffe im Stoffkreislauf verbleiben.</p> <p>Die Mitgliedstaaten ergreifen ferner die erforderlichen Maßnahmen, um eine unkontrollierte Ablagerung oder Ableitung von Abfällen und deren unkontrollierte Entsorgung zu verbieten.</p>	<p>Mit dieser Ergänzung wird verhindert, dass sog. „Scheinverwertungen“ vorgenommen werden, die den Abfall zwar nutzen, infolgedessen aber Schadstoffe im Stoffkreislauf verbleiben, s. hierzu auch das „EU-Wood“-Urteil des EuGH (C-277/02).</p> <p>zur Klarstellung</p>

Artikel III: Änderung der **Entscheidung 2000/532/EG**:

Text alt	Text neu	Begründung
<p>Artikel 2</p> <p>Von als gefährlich eingestuften Abfällen wird angenommen, dass sie eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG aufgeführten Eigenschaften aufweisen und, was die in jenem Anhang aufgeführten Eigenschaften H3 bis H8, H10(6) und H11 angeht, eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen</p> <p>.....</p>	<p>Anhang</p> <p>Sind in der Richtlinie 67/548/EWG, Anhang 1 Spalten 5 und 6 andere Konzentrationsgrenzen als die in Satz 1 genannten aufgeführt, so gelten die Konzentrationsgrenzen, die in der Richtlinie 67/548/EWG, Anhang 1 Spalten 5 und 6 aufgeführt sind.</p>	<p>Folgeänderung, da die Anhänge 1 und 2 gestrichen wurden.</p> <p>Die Regelung des neuen Satzes 2 ist erforderlich, um das Abfallrecht mit dem Gefahrstoffrecht zu harmonisieren. Gleichzeitig wird das Regelungsinstrumentarium des Stoffrechts den Erfordernissen des Abfallrechts angepasst. Insbesondere hat es sich als</p>

	<p>Sofern Anhang IV der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 über „persistente organische Schadstoffe“ (EG Nr. 850/2004, Abl. L 229/5) niedrigere Werte enthält, gehen sie Satz 1 vor.</p>	<p>nicht praktikabel erwiesen, die produktionsspezifischen Unterschiede zwischen Erzeugnissen und Zubereitungen uneingeschränkt auf das Abfallrecht anzuwenden. Der neue Satz 3 vereinheitlicht das Abfallrecht und führt insbesondere dazu, dass Schadstoffe, die häufig nur als Summenparameter dargestellt werden (z.B. PAK, PCB, Dioxine/Furane) einheitlich eingestuft werden können. Anhang IV der VO 850/2004 betrifft gefahrenrelevante Schadstoffkonzentrationen.</p>
<p>Anhang</p> <p>Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle</p> <p>Einleitung</p> <p>1 Dieses Abfallverzeichnis ist harmonisiert. Es wird regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls im Einklang mit Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG geändert. Doch bedeutet die Aufnahme eines Stoffes in das Verzeichnis nicht, dass dieser Stoff unter allen Umständen ein Abfall ist. Stoffe werden nur zu Abfall, wenn die Definition des Begriffs "Abfall" in Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG erfüllt ist.</p> <p>2 Für Abfälle, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, gelten die Bestimmungen der Richtlinie 75/442/EWG, falls nicht Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie anwendbar ist.</p> <p>3 Die verschiedenen Abfallarten in diesem Verzeichnis sind vollständig definiert durch den sechsstelligen Abfallcode und die entsprechenden zwei- bzw. vierziffrigen Kapitelüberschriften. Deshalb ist ein Abfall im Verzeichnis in den folgenden vier Schritten zu bestimmen:</p> <p>3.1 Bestimmung der Herkunft des Abfalls in den Kapiteln 01 bis 12 oder 17 bis 20 und des entsprechenden sechsstelligen Abfallcodes (mit Ausnahme der auf 99 endenden Codes in diesen Kapiteln). Anmerkung: Eine bestimmte Anlage muss ihre Abfälle je nach der Tätigkeit u. U. in mehrere Kapitel aufteilen. So kann z. B. ein Automobilhersteller seine Abfälle, abhängig von den einzelnen Prozessstufen, in den Kapiteln 12 (Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen), 11 (anorganische metallhaltige Abfälle aus der Metallbearbeitung und -beschichtung) und 08 (Abfälle aus der Anwendung von Überzügen) aufgeführt finden.</p> <p>3.2 Lässt sich in den Kapiteln 01 bis 12 und 17 bis 20 kein passender Abfallcode finden, dann müssen zur Bestimmung des Abfalls die Kapitel 13, 14 und 15 geprüft werden.</p> <p>3.3 Trifft keiner dieser Abfallcodes zu, dann ist der Abfall nach Kapitel 16 zu bestimmen.</p>	<p>Anhang</p> <p>Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle</p> <p>Einleitung</p> <p>1 Dieses Abfallverzeichnis ist harmonisiert. Es wird regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls im Einklang mit Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG geändert. Doch bedeutet die Aufnahme eines Stoffes in das Verzeichnis nicht, dass dieser Stoff unter allen Umständen ein Abfall ist. Stoffe werden nur zu Abfall, wenn die Definition des Begriffs "Abfall" in Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG erfüllt ist.</p> <p>2 Für Abfälle, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, gelten die Bestimmungen der Richtlinie 75/442/EWG, falls nicht Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie anwendbar ist.</p> <p>3 Die verschiedenen Abfallarten in diesem Verzeichnis sind vollständig definiert durch den sechsstelligen Abfallcode und die entsprechenden zwei- bzw. vierziffrigen Kapitelüberschriften. Deshalb ist ein Abfall im Verzeichnis in den folgenden vier Schritten zu bestimmen:</p> <p>3.1 Bestimmung der Herkunft des Abfalls in den Kapiteln 01 bis 12 oder 17 bis 20 und des entsprechenden sechsstelligen Abfallcodes (mit Ausnahme der auf 99 endenden Codes in diesen Kapiteln). Anmerkung: Eine bestimmte Anlage muss ihre Abfälle je nach der Tätigkeit u. U. in mehrere Kapitel aufteilen. So kann z. B. ein Automobilhersteller seine Abfälle, abhängig von den einzelnen Prozessstufen, in den Kapiteln 12 (Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen), 11 (anorganische metallhaltige Abfälle aus der Metallbearbeitung und -beschichtung) und 08 (Abfälle aus der Anwendung von Überzügen) aufgeführt finden.</p> <p>3.2 Lässt sich in den Kapiteln 01 bis 12 und 17 bis 20 kein passender Abfallcode finden, dann müssen zur Bestimmung des Abfalls die Kapitel 13, 14 und 15 geprüft werden.</p> <p>3.3 Trifft keiner dieser Abfallcodes zu, dann ist der Abfall nach Kapitel 16 zu bestimmen.</p>	

3.4 Fällt der Abfall auch nicht unter Kapitel 16, dann ist der Code 99 (Abfälle a. n. g.) in dem Teil des Verzeichnisses zu verwenden, der in Schritt 1 bestimmten Abfall erzeugenden Tätigkeit entspricht.

4 Jeder Abfall, der in dem Verzeichnis aufgeführt und mit einem Sternchen (*) versehen ist, ist gefährlicher Abfall gemäß Artikel 1 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Richtlinie 91/689/EWG. Für diesen Abfall gelten die Bestimmungen der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, falls nicht Artikel 1 Absatz 5 dieser Richtlinie anwendbar ist.

5 Für die Zwecke dieser Entscheidung bedeutet "gefährlicher Stoff" jeder Stoff, der gemäß der Richtlinie 67/548/EWG in geänderter Fassung bereits jetzt oder künftig als gefährlich eingestuft wird:

"Schwermetall" bedeutet jede Verbindung von Antimon, Arsen, Kadmium, Chrom(VI), Kupfer, Blei, Quecksilber, Nickel, Selen, Tellur, Thallium und Zinn, einschließlich dieser Metalle in metallischer Form, insofern sie als gefährliche Stoffe eingestuft sind.

6 Wenn ein Abfall durch einen besonderen oder allgemeinen Verweis auf gefährliche Stoffe als gefährlich bestimmt wird, dann ist dieser Abfall nur dann gefährlich, wenn diese Stoffe in ausreichend hoher Konzentration (in Gewichtsprozent) vorhanden sind, sodass der Abfall eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG des Rates aufgeführten Eigenschaften aufweist. Im Hinblick auf die Eigenschaften H3 bis H8, H10 und H11 ist Artikel 2 dieser Entscheidung anzuwenden. Die Eigenschaften H1, H2, H9 und H12 bis H14 werden in Artikel 2 der vorliegenden Entscheidung derzeit nicht spezifiziert.

7 Bei der Nummerierung der Verzeichniseinträge wurde nach folgenden Regeln vorgegangen: Für Abfälle, deren Bezeichnung nicht geändert wurde, wurden die Codes aus der Entscheidung 94/3/EG verwandt. Die Codes für Abfälle mit geänderter Bezeichnung wurden gelöscht; sie werden nicht mehr verwandt, um Verwechslungen nach Einführung des neuen Verzeichnisses zu vermeiden. Neu hinzugefügte Abfälle haben einen Code erhalten, der in der Entscheidung 94/3/EG nicht verwandt wurde.

3.4 Fällt der Abfall auch nicht unter Kapitel 16, dann ist der Code 99 (Abfälle a. n. g.) in dem Teil des Verzeichnisses zu verwenden, der in Schritt 1 bestimmten Abfall erzeugenden Tätigkeit entspricht.

4 Jeder Abfall, der in dem Verzeichnis aufgeführt und mit einem Sternchen (*) versehen ist, ist gefährlicher Abfall gemäß Artikel 1 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Richtlinie 91/689/EWG. Für diesen Abfall gelten die Bestimmungen der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, falls nicht Artikel 1 Absatz 5 dieser Richtlinie anwendbar ist.

5 Für die Zwecke dieser Entscheidung bedeutet "gefährlicher Stoff" jeder Stoff, der gemäß der Richtlinie 67/548/EWG in geänderter Fassung bereits jetzt oder künftig als gefährlich eingestuft wird. **Im übrigen gilt Artikel 6 der Richtlinie 67/548/EWG entsprechend.**

"Schwermetall" bedeutet jede Verbindung von Antimon, Arsen, Kadmium, Chrom(VI), Kupfer, Blei, Quecksilber, Nickel, Selen, Tellur, Thallium und Zinn, einschließlich dieser Metalle in metallischer Form, insofern sie als gefährliche Stoffe eingestuft sind.

6 Wenn ein Abfall durch einen besonderen oder allgemeinen Verweis auf gefährliche Stoffe als gefährlich bestimmt wird, dann ist dieser Abfall nur dann gefährlich, wenn diese Stoffe in ausreichend hoher Konzentration (in Gewichtsprozent) vorhanden sind, sodass der Abfall eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG des Rates aufgeführten Eigenschaften aufweist. Im Hinblick auf die Eigenschaften H3 bis H8, H10 und H11 ist Artikel 2 dieser Entscheidung anzuwenden. Die Eigenschaften H1, H2, H9 und H12 bis H14 werden in Artikel 2 der vorliegenden Entscheidung derzeit nicht spezifiziert.

7 Bei der Nummerierung der Verzeichniseinträge wurde nach folgenden Regeln vorgegangen: Für Abfälle, deren Bezeichnung nicht geändert wurde, wurden die Codes aus der Entscheidung 94/3/EG verwandt. Die Codes für Abfälle mit geänderter Bezeichnung wurden gelöscht; sie werden nicht mehr verwandt, um Verwechslungen nach Einführung des neuen Verzeichnisses zu vermeiden. Neu hinzugefügte Abfälle haben einen Code erhalten, der in der Entscheidung 94/3/EG nicht verwandt wurde.

Die Ergänzung ist erforderlich, um sicherzustellen und deutlich zu machen, dass der Abfallerzeuger in jedem Falle verpflichtet ist, sich selbst über die Art und Weise der Schadstoffbelastung seines Abfalls umfassend zu informieren.